



→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**Umwelt allgemein, Luft- und  
Lärmrecht**

Bearbeiter: Mag. Gerhard **Rupp**  
und Sabine **Haider**  
Tel.: (0316) 877-3828 und 3101  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [fa13a@stmk.gv.at](mailto:fa13a@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Lt. Verteiler!

GZ: FA13A-05.00-2/2012-38

Graz, am 29. Mai 2012

Ggst.: **Stmk. LuftreinhalteVO 2011** idgF.  
ganzjährige Fahrverbote für Schwerfahrzeuge;  
Erlass

Die Steiermärkische Luftreinhalteverordnung 2011 (LGBl. Nr. 2/2012 idgF.) sieht ab 01.06.2012 in §3 ganzjährige Fahrverbote für Schwerfahrzeuge in den Sanierungsgebieten, welche in §2 der genannten Verordnung definiert sind, vor.

Betroffen von dieser Regelung sind grundsätzlich alle Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, welche vor dem 01.01.1992 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind oder die Abgaswerte für NO<sub>x</sub> in der Höhe von 9g/KWh und für Partikel in der Höhe von 0,4g/KWh überschreiten – also schlechtere Werte aufweisen, als Abgasnorm Euro I vorsieht. Mit 01.01.2013 folgt das ganzjährige Fahrverbot für die genannten Fahrzeuge mit schlechteren Abgaswerten als Euro II (für NO<sub>x</sub> in der Höhe von 7g/KWh und für Partikel in der Höhe von 0,15g/KWh) und mit 01.01.2014 jenes für die angeführten Fahrzeuge, die schlechtere Abgaswerte als Euro III (für NO<sub>x</sub> in der Höhe von 5g/KWh und für Partikel in der Höhe von 0,13g/KWh) emittieren.

Für diese Bestimmungen gibt es nachfolgende Ausnahmen:

**A) Nach dem Immissionschutzgesetz Luft - IG-L (§14 Abs. 2) sind ausgenommen:**

1. Die in §§26, 26a Abs. 1 und 4 und 27 StVO 1960, BGBl. Nr. 159, genannten **Einsatzfahrzeuge**, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Bahnerhaltung, der Wasser- und Energieversorgung, der Kanalwartung und der Müllabfuhr sowie Fahrzeuge im Einsatz im Katastrophenfall und Fahrzeuge der Feuerwehr, des Rettungs- und Krankentransportdienstes in Ausübung ihres Dienstes.
2. Fahrzeuge der **Land- und Forstwirtschaft** (Verwendungsbestimmung in der Zulassungsbescheinigung – Kennzahl 10: „zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt“) in Ausübung einer land- oder forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit.
3. Fahrzeuge, für deren Benützung im Sanierungsgebiet ein im **Einzelfall zu prüfendes überwiegendes öffentliches Interesse** besteht und die mit einem Aufkleber (*siehe weiter unten <sup>\*1</sup>*) gekennzeichnet sind. In diese Kategorie fällt zB ein mit Essen beladenes Schwerfahrzeug aus der Zentralküche des LKH-Univ.-Klinikum Graz, dh. ein KAGes-Fahrzeug, auf dem Weg zur Essensversorgung in die Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz. Über diese Prüfung ist seitens der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. des Magistrates Graz ein Bescheid zu erstellen; ein entsprechender Musterbescheid wird seitens der FA13A – Umwelt- und Anlagenrecht bis spätestens Mittwoch, 7. Juni 2012 zur Verfügung stehen. *Begründung: Das Interesse an einer Ausnahme muss zum weitaus größten Teil einen **Vorteil für das Gemeinwohl** bringen und die persönlichen Vorteile für Einzelne oder Gruppen von Personen dürfen nur eine untergeordnete Rolle spielen und nicht den Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen. Eine solche Ausnahme ist nur zu prüfen, wenn das Fahrzeug nicht schon aus anderen Gründen ausgenommen ist.*

<sup>\*1</sup> Diese Kraftfahrzeuge sind wie folgt zu kennzeichnen:

- Neben der vorderen Kennzeichentafel des Zugfahrzeugs und der hinten, am letzten Anhänger angebrachten Kennzeichentafel, ist je ein kreisrunder Aufkleber mit mindestens 20 cm Durchmesser, schwarzem Rand und den lateinischen Buchstaben "IG-L" in dauernd gut lesbarer und unverwischbarer schwarzer Schrift vollständig sichtbar anzubringen. Die Aufschrift muss in einer Strichstärke von mindestens 10 mm und einer Höhe von mindestens

110 mm ausgeführt sein. Die Anbringung der Aufkleber ist seitens des Ansuchenden selbst zu veranlassen. Die entsprechenden Aufkleber werden seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA13A – Umwelt- und Anlagenrecht, zentral zur Verfügung gestellt. Sollten in der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem Magistrat Graz zum Zeitpunkt des Ansuchens keine Aufkleber vorliegen, so ist dem Ansuchenden mitzuteilen, dass er den Bescheid im Original aus Nachweisgründen mitzuführen hat und dass die Aufkleber nachgereicht werden. Hat die Kennzeichnung ihre Gültigkeit verloren, so ist der Aufkleber seitens des Fahrzeugbesitzers ganz oder teilweise abzudecken oder zu entfernen.

4. Fahrzeuge der **Klasse N2** (!!! ACHTUNG: betroffen sind ausschließlich Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 Tonnen bis zu 12 Tonnen !!!), die im **Werkverkehr** gemäß §10 des Güterbeförderungsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 593 in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 153/2006](#), im Sanierungsgebiet durch Unternehmer, deren Lastkraftwagenflotte (*gemeint ist die gesamte Lastkraftwagenflotte des Unternehmers, unabhängig von der Tonnage*) maximal 4 Lastkraftwagen umfasst. Als Nachweis dient die Verwendungsbestimmung „Kennzahl 19“ in der Zulassungsbescheinigung – „zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt“. Des Weiteren sind die Typenscheine der gesamten Lastkraftwagenflotte des Unternehmens im Zuge der Prüfung vorzulegen. Über das Prüfungsergebnis ist ein AV. zu erstellen, welcher vom/von der zuständigen BearbeiterIn sowie vom Ansuchenden zu unterfertigen ist. Die Dokumentation der Prüfung erfolgt durch das Anbringen des IG-L-Aufklebers (*siehe nächster Absatz <sup>\*1</sup>*). Der Ansuchende ist darauf hinzuweisen, dass erst durch das Anbringen der Aufkleber die Ausnahmebestimmung Geltung erlangt.

<sup>\*1</sup> Diese Kraftfahrzeuge sind wie folgt zu kennzeichnen:

- Neben der vorderen Kennzeichentafel des Zugfahrzeugs und der hinten, am letzten Anhänger angebrachten Kennzeichentafel, ist je ein kreisrunder Aufkleber mit mindestens 20 cm Durchmesser, schwarzem Rand und den lateinischen Buchstaben "IG-L" in dauernd gut lesbarer und unverwischbarer schwarzer Schrift vollständig sichtbar anzubringen. Die Aufschrift muss in einer Strichstärke von mindestens 10 mm und einer Höhe von mindestens 110 mm ausgeführt sein. Die Anbringung der Aufkleber ist seitens des Ansuchenden selbst zu veranlassen. Die entsprechenden Aufkleber werden seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA13A – Umwelt- und Anlagenrecht, zentral zur Verfügung gestellt. Hat die Kennzeichnung ihre Gültigkeit verloren, so ist der Aufkleber seitens des Fahrzeugbesitzers ganz oder teilweise abzudecken oder zu entfernen.

5. **Fahrzeuge**, die zur Aufrechterhaltung des **ordnungsgemäßen Betriebs auf Flugplätzen**, für die **Betriebspflicht** besteht, erforderlich sind.

**B) Nach der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011 (LGBl. Nr. 2/2012 idgF.) sind ausgenommen:**

- 1) §3 Abs. 4 Z. 2 der VO: Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge die nachweislich die geforderten Emissionsstandards einhalten. Dh. ausgenommen sind Schwerfahrzeuge, die ab 01.01.2012 zumindest den Euro I-Standard erreichen, ab 01.01.2013 zumindest Euro II und ab 01.01.2014 zumindest Euro III. Als Nachweis kommt neben der Zulassungsbescheinigung und dem Typenschein auch gem. §3 Abs. 5 der VO eine eingetragene Änderungsgenehmigung durch den Landeshauptmann oder ein entsprechender Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie in Frage.
- 2) §3 Abs. 4 Z. 3 der VO:
  - a) Fahrzeuge nach Schaustellerart, historische Lastkraftwagen, Sattelzug- bzw. Sattelkraftfahrzeuge – für diese Fahrzeugkategorien gilt §2 KFG.
  - b) Lastkraftfahrzeuge mit kostenintensiven Spezialaufbauten (darunter sind sämtliche Tankwägen, Betonmischfahrzeuge, Kehrmaschinen, Silo-Lastkraftwagen und Messtechnikfahrzeuge gemeint) sowie alle Fahrzeuge, bei denen die Kosten für eine Neuanschaffung des Spezialaufbaus incl. der anfallenden Umrüstungs- bzw. Umbaukosten (nicht des gesamten Fahrzeuges!) nach derzeitigem Stand der Technik zumindest rund 100.000 Euro betragen. Zum Nachweis ist die Vorlage einer Rechnung erforderlich.
- 3) §3 Abs. 4 Z. 4 der VO: Heeresfahrzeuge und zivile Fahrzeuge, die Zwecken des Bundesheeres dienen und bei der unmittelbaren Erfüllung von Aufgaben des Bundesheeres gem. §2 des Wehrgesetzes 2001 zum Einsatz kommen sowie Fahrzeuge ausländischer Truppen, für deren Aufenthalt eine Gestattung nach dem Truppenaufenthaltsgesetz vorliegt.

**Für alle Ausnahmen nach B) gilt:**

Allen ansuchenden Ausnahmerechtigten ist auf Wunsch eine „Amtliche Bestätigung“ seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auszuhändigen. Um diese „Amtliche Bestätigung“ seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu vereinheitlichen, liegt ein interaktiv gestaltetes

Formblatt (*zur Aufhebung des Schreibschutzes ist bitte das Kennwort Umwelt zu verwenden*), das auf den Briefkopf der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. des Magistrates Graz zu adaptieren ist, bei. Das Schreiben hat mangels gesetzlicher Ermächtigung keinen Bescheid-Charakter, muss jedoch die Unterschrift vom bzw. von der jeweiligen SachbearbeiterIn der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. des Magistrates Graz tragen, den Namen bzw. den Firmenwortlaut des/der FahrzeugbesitzerIn einschl. DVR-Nummer, das amtliche Kennzeichen, das Datum der Erstzulassung, die zulassende Stelle sowie Klasse, Verwendungsbestimmung und die Fahrzeugidentifikationsnummer enthalten. Des Weiteren ist anzuführen, ob eine oder ob keine Befristung der Ausnahme nach §3Abs. 4 Stmk. LuftreinhalteVO vorliegt.

Die „Amtliche Bestätigung“ ist vom/von der jeweiligen KraftfahrzeuglenkerIn stets im Original mitzuführen.

**Ersuchen:**

Um Beachtung des Erlasses wird gebeten.

Das Landespolizeikommando Steiermark wird ersucht, diesen Erlass den Polizeiinspektionen vor Ort zur Kenntnis zu bringen.

An die FA1A – Organisation ergeht das Ersuchen, diesen Erlass in die Erlasssammlung des Landes Steiermark aufzunehmen und zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landeshauptmann:  
Der Fachabteilungsleiter:

Beilage

(HR. Dr. Werner Fischer)

**Ergeht per E-Mail an:**

- 1) Verteiler D
- 2) Stadt Graz, Magistratsdirektion – 8010 Graz, Rathaus
- 3) Landespolizeikommando für Steiermark – 8020 Graz, Straßganger Straße 280

**Ergeht per E-Mail nachrichtlich an:**

Wirtschaftskammer Steiermark, Sparte Transport und Verkehr  
FA1A – Organisation – 8010 Graz, Burgring 4, Erlasssammlung

## Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011

### LKW-Fahrverbote - Ausnahmen

Gemäß den Bestimmungen der Steirischen Luftreinhalteverordnung besteht in den steirischen Feinstaubsanierungsgebieten seit 1. Juni d.J. ein generelles Fahrverbot für Euro 0-LKW über 7,5 t hzG. Von diesen Bestimmungen gibt es jedoch Ausnahmen.

- A) Nach dem Immissionsschutzgesetz Luft sind ausgenommen:
1. Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Bahnerhaltung, der Wasser- und Energieversorgung, der Kanalwartung und der Müllabfuhr sowie Fahrzeuge im Einsatz im Katastrophenfall und Fahrzeuge der Feuerwehr, des Rettungs- und Krankentransportdienstes in Ausübung ihres Dienstes.
  2. Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft in Ausübung einer land- und forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit.
  3. Fahrzeuge, für deren Benützung im Sanierungsgebiet ein im Einzelfall zu prüfendes überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Das Interesse an einer Ausnahme muss zum weitaus größten Teil einen Vorteil für das Gemeinwohl bringen und den persönlichen Vorteilen übergeordnet sein. Über dieses Interesse ist bescheidmäßig seitens der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. des Magistrates Graz abzusprechen; an diesen Fahrzeugen ist neben der vorderen Kennzeichentafel des Zugfahrzeuges und der hinten, am letzten Anhänger angebrachten Kennzeichentafel je ein kreisrunder Aufkleber anzubringen. Der Aufkleber besteht aus den Buchstaben IG-L und wird seitens der Bezirksverwaltungsbehörde ausgegeben.
  4. Fahrzeuge im Werkverkehr: Umfasst die Lastkraftwagenflotte im Werkverkehr (Verwendungsbestimmung Kennzahl 19) max. 4 LKW, so sind die Fahrzeuge unter 12 t hzG vom Fahrverbot ausgenommen. Auch diese Fahrzeuge sind mit dem Aufkleber IG-L zu kennzeichnen. Eine entsprechende Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen wird seitens der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. des Magistrates Graz erteilt.
  5. Fahrzeuge, die zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs auf Flugplätzen, für die Betriebspflicht besteht, erforderlich sind.
- B) Nach der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung sind ausgenommen:
1. Fahrzeuge nach Schaustellerart, historische Lastkraftwagen (älter als Baujahr 1955 oder älter als 30 und eingetragen in der im BMVIT aufliegenden Liste der historischen Fahrzeuge).
  2. Lastkraftfahrzeuge mit kostenintensiven Spezialaufbauten (darunter sind sämtliche Tankwägen, Betonmischfahrzeuge, Kehrmaschinen, Silo-Lastkraftwagen und Messtechnikfahrzeuge gemeint) sowie alle Fahrzeuge, bei denen die Kosten für eine Neuanschaffung des Spezialaufbaus inkl. der anfallenden Umrüstungs- bzw. Umbaukosten (nicht des gesamten Fahrzeuges) nach derzeitigem Stand der Technik, zumindest rund € 100.000,-- betragen. Zum Nachweis ist die Vorlage einer Rechnung bzw. eines Kostenvoranschlages erforderlich.  
Diesen ansuchenden Ausnahmerechtigten ist von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eine „Amtliche Bestätigung“ auszuhändigen. Diese Bestätigung beinhaltet die Kontaktdaten des Zulassungsbesitzers sowie die Fahrzeugdaten wie amtliches Kennzeichen, erstmalige Zulassung, Zulassungsstelle, Klasse, Verwendungsbestimmung und Fahrzeugidentifizierungsnummer und ist im jeweiligen Kraftfahrzeug stets im Original mitzuführen.

# Amtliche BESTÄTIGUNG

Ausnahme LKW-Fahrverbot gem. §3 Abs. 4 Stmk. LuftreinhalteVO 2011 idgF.

<b>Besitzer, DVR Nr.:</b>		
<b>Anschrift, Kontakt Daten:</b>	<b>PLZ, Ort, Straße, Hausnr.:</b>	
	<b>Telefon-Nr.:</b>	
	<b>Fax-Nr.:</b>	
	<b>E-Mail:</b>	
<b>Kraftfahrzeugdaten:</b>	<b>Amtliches Kennzeichen:</b>	
	<b>Erstmalige Zulassung:</b>	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
	<b>Zulassungsstelle:</b>	
	<b>Klasse:</b>	
	<b>Verwendungsbestimmung:</b>	
	<b>Fahrzeugidentifizierungsnr.:</b>	

Befristung gemäß §3 Abs. 4 Stmk. LuftreinhalteVO 2011 idgF.

<input type="checkbox"/> unbefristet	<input type="checkbox"/> Befristung bis: Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
--------------------------------------	---

F.d.R.d.A.:

---

*Amtssiegel der ausstellenden Bezirksverwaltungsbehörde - Unterschrift*

Ort einfügen, 03.12.2012